

**Interessengemeinschaft Betreuungsvereine
Mecklenburg Vorpommern**

c/o Betreuungsverein Neues Ufer

Antje Wendler
Lübeckerstr. 126,
19059 Schwerin,

20.06.2022

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz Mecklenburg- Vorpommern
Referat III 370
19048 Schwerin

Per Email poststelle@jm.mv-regierung.de

Ihr Zeichen: III370/3475

Posteingang
am 21. Okt. 2022
Rechtsausschuss

**Stellungnahme der Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine in Mecklenburg
Vorpommern**

**Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und
weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit im Rahmen der Verbandsanhörung zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und weiterer Gesetze zur
Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes als Interessengemeinschaft der
Betreuungsvereine in Mecklenburg Vorpommern Stellung nehmen zu dürfen.

Die Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine ist ein Zusammenschluss von
Betreuungsvereinen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Interessengemeinschaft fördert den
Erfahrungsaustausch zwischen den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Betreuungsvereine
zur Verbesserung der Betreuungsarbeit. Primär geht es um die Steigerung der Qualität im
Rahmen der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine.

Zu Artikel 1- Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes

Zu Nummer 3 – Neufassung des §4 AG BtG

Grundsätzlich begrüßen wir sehr den Reformprozess im Betreuungsrecht. Als übergeordnetes Ziel aller Gesetzesänderungen steht die Selbstbestimmung und Autonomie der unterstützungsbedürftigen Menschen und die Verbesserung der Qualität rechtlicher Betreuung.

Im Kern geht es um die Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention und Anpassung an die rechtlichen Vorgaben innerhalb des Betreuungsrechts.

Im neuen Betreuungsorganisationsgesetz werden die gesetzlichen Aufgaben genannt, die ein anerkannter Betreuungsverein zu erfüllen hat. Diese werden zum 01.01.2023 normiert und im Vergleich in ihrer Verbindlichkeit stark erhöht. Ehrenamtliche Betreuer*innen sind ab 2023 verpflichtet eine Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein abzuschließen, der Betreuungsverein verpflichtet sich eine Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung und regelmäßige Fortbildungen anzubieten, sowie eine Verhinderungsbetreuung für im Ehrenamt tätige Menschen des Vereins zu gewährleisten. Dadurch wird die fachliche Qualität auch einer ehrenamtlichen Betreuung sichergestellt, sodass trotz der immer komplexer werdenden Anforderungen das Ehrenamt weiterhin als erste Wahl der Betreuungsführung erhalten.

Dazu steht allen ehrenamtlichen Betreuer*innen und Bevollmächtigten ein Informations- und Beratungsrecht zu. Selbst wenn nur ein Teil dieses Recht einfordert, ist eine finanzielle Stärkung der Betreuungsvereine nötig.

Der Bundesgesetzgeber hat dafür eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine im §17 BtOG geregelt. Dies ist eine Abkehr von der bisherigen Förderung. Bis Ende 2022 können anerkannte Betreuungsvereine eine Förderung, die die Nutzung von Eigenmitteln vorschreibt, beantragen. Ab dem 01.01.2023 ist eine pflichtgemäße bedarfsgerechte Zuwendung vorgesehen.

Im vorliegenden Entwurf wird die Summe der Zuwendung festgelegt und für 3 Jahre festgeschrieben. Es wird von einer bewährten und erprobten Höhe geschrieben. Dieses kritisieren wir aufs äußerste. Es entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Aus unserer Sicht war diese Summe noch nie erprobt und bewährt. Einige Betreuungsvereine stellen schon seit Jahren keinen Förderantrag mehr, da es entweder keine Möglichkeiten der Eigenmittel gibt oder der Verwaltungsaufwand des Förderantrages zu hoch im Vergleich zur Summe der Förderung (Sockelbeitrag= 4.000,00 €) ist.

Wiederum erhalten andere Vereine seit Jahren nicht die beantragte Summe.

Selbst wenn wahr sein sollte, dass der Betrag auf 200.000,00 € pro Jahr erhöht werden soll, entspricht dies nicht einer Bedarfsgerechtigkeit. Eine Planung und Bereitstellung von qualitativ guten Querschnittmitarbeiter*innen ist somit definitiv nicht möglich. Rechnerisch bedeuten 200.000,00 € pro Jahr für ca. 26 Betreuungsvereine eine Summe von rund 7.700,00 € pro Verein im Jahr.

Es scheint die Annahme zu bestehen, dass die Bedarfsgerechtigkeit von Bundesland zu Bundesland variiert. Sonst ist nicht zu verstehen, warum sich Mecklenburg Vorpommern 2 Jahre ab 2023 Zeit nehmen möchte, um diese zu evaluieren. Andere Bundesländer sind da weiter. Gleichzeitig gibt es schon seit einiger Zeit die Idee, Bezugsgrößen an der Höhe der Einwohnerzahl (1 Vollzeitstelle auf 100.000 Einwohner) zu orientieren (siehe Eckpunktepapier BAGÜS Fachausschuss IV zur Förderung der Betreuungsvereine, Kap. 4,3 Spiegelstrich). Schleswig- Holstein hat diese Forderung schon umgesetzt.

In der Anlage 1, in der beispielhaft die realen Zahlen für den Betreuungsverein Neues Ufer aus Schwerin beziffert sind, ist zu entnehmen, dass diese Forderung des Abgleichs mit den Einwohnerzahlen in jeder Weise den tatsächlichen realen Zahlen eines Betreuungsvereins entspricht. Bei Bedarf können weitere „Kostenvoranschläge“ einzelner Vereine nachgereicht werden.

In aller Deutlichkeit fordern wir, dass im Ausführungsgesetz keine Zuwendungssumme festgeschrieben wird, sondern die o.g. Bezugsgröße. Eine Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit mit den vorhandenen Zahlen wird angeregt.

In unserer alltäglichen Arbeit erleben wir, wie wichtig die Beratung von ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer*innen und Bevollmächtigten ist. Wir sind uns sicher, dass einige ohne diese Möglichkeit der Beratung, Unterstützung und Fortbildung ihr Ehrenamt oder die Bevollmächtigung niedergelegt hätten.

Es sollte im Sinne des Justizministeriums sein, dass Betreuungsvereine bedarfsgerecht finanziert werden, um die steigenden Kosten im beruflichen Betreuungssegment zu vermeiden.

Einen weiteren wichtigen Punkt sehen wir darin, dass im Zuge der Umsetzung des reformierten Betreuungsrechts in Mecklenburg-Vorpommern über eine Zusammenlegung der Finanzierungen in den Bereich der Justiz diskutiert wird. Andere Bundesländer haben damit bereits gute Erfahrungen gemacht.

Mit freundlichen Grüßen



Antje Wandler

Für den Sprecherrat